

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 46 **Böklund, 13. Dezember 2024** **18. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet Goltoft“ der Gemeinde Brodersby-Goltoft	623 – 624
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klappholz (Hebesatzsatzung)	625
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nübel (Hebesatzsatzung)	626
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Struxdorf (Hebesatzsatzung)	627
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Taarstedt (Hebesatzsatzung)	628
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süderfarenstedt für das Haushaltsjahr 2025	629 – 630
Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund (Gebührensatzung) vom 07.12.2020 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 08.12.2022	631 – 632
Bekanntmachung des 4. Nachtrags zur Satzung der Gemeinde Böklund über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt und Uelsby (Klärschlammgebührensatzung)	633 – 634
Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuberend (Gebührensatzung) vom 10.12.2020 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2022	635 – 636
Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme der Gemeinde Nübel	637 – 640
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Breitbandzweckverbandes Südangeln und dessen Auslegung	641

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes Südangeln für das Haushaltsjahr 2025	642 – 643
Bekanntmachung der Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Schaalby am 13. Januar 2025	644

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 11.12.2024
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.41 / 095001
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 309
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 16
„Wohngebiet Goltoft“
der Gemeinde Brodersby-Goltoft

Die Gemeindevertretung Brodersby-Goltoft hat in ihrer Sitzung am 20.11.2024 beschlossen, für das Gebiet am westlichen Rand des Ortsteils Goltoft, westlich angrenzend an die Kreisstraße K119 (Schleidörfer Straße), südöstlich der Gemeindestraße Norderfeld den B-Plan Nr. 16 „Wohngebiet Goltoft“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Als Anlage ist ein Übersichtsplan beigefügt, in dem die Lage des Plangebietes dargestellt ist.

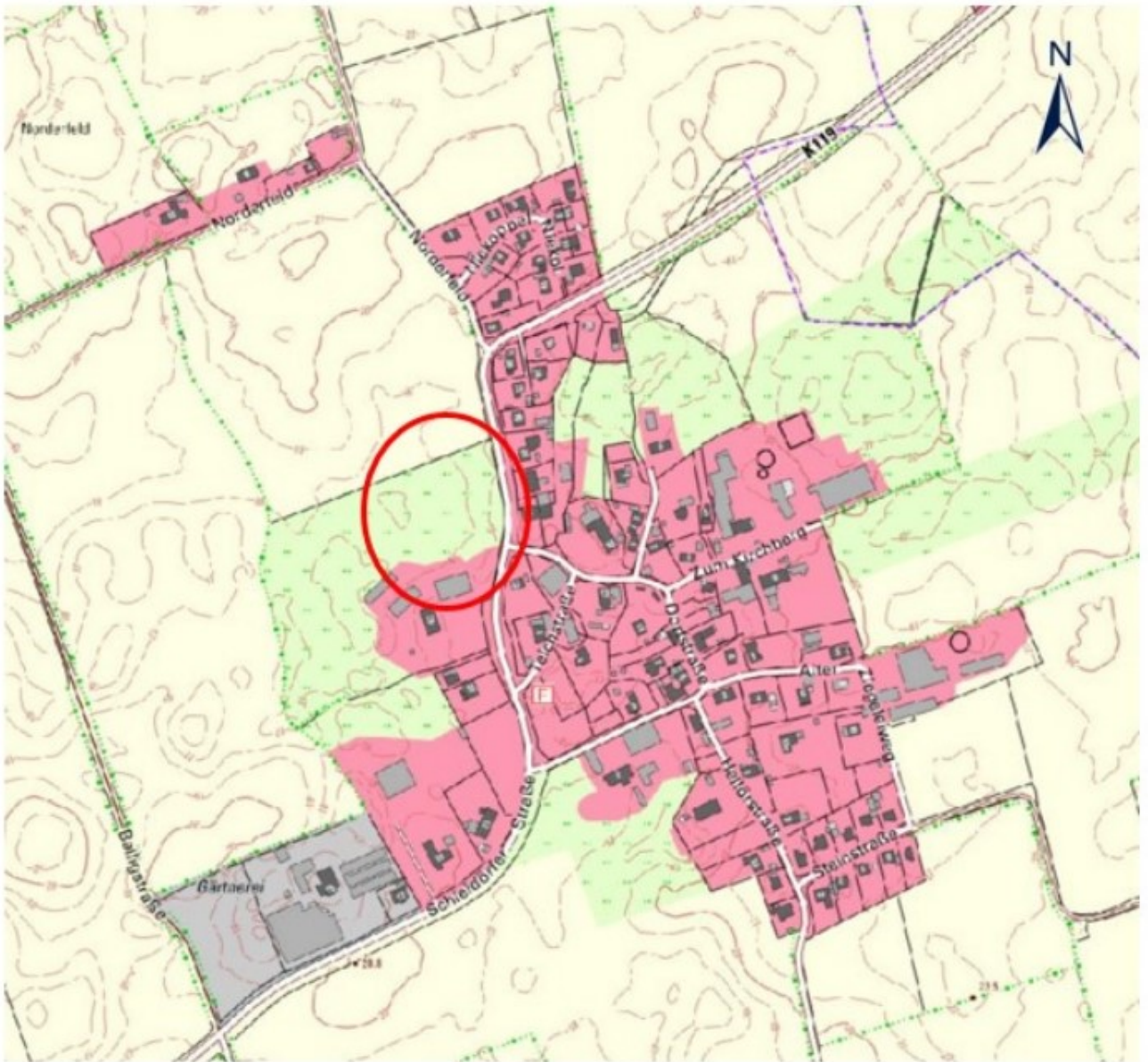
Planungsziel ist Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für ein Allgemeines Wohngebiet.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt

- Siegel

ÜBERSICHTSPLAN



„Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein“

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Klappholz
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrSTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz vom 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Klappholz erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 368 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 464 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2013 außer Kraft.

Klappholz, den 27.11.2024

gez. Dörte Albrecht
Dörte Albrecht
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nübel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 zuletzt geändert 24.05.2024, GVOBl S. 404 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 zuletzt geändert 16.12.2022, BGBl I S. 2294 und der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 zuletzt geändert 27.03.2024, BGBl 2024 I Nr. 108, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Nübel erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 544%

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 486%

(2) für die Gewerbesteuer auf 360%

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 14.11.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Nübel, den 09.12.2024

gez. Matthias Hjordthuus

Bürgermeister Matthias Hjordthuus

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. , am , S.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Struxdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 zuletzt geändert 24.05.2024, GVOBl S. 404 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 zuletzt geändert 16.12.2022, BGBl I S. 2294 und der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 zuletzt geändert 27.03.2024, BGBl 2024 I Nr. 108, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf vom 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Struxdorf erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 366% |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 356% |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 370% |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Struxdorf, den 27.11.2024

gez. Dörte Truelsen

Bürgermeisterin Dörte Truelsen

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. , vom

, Seite

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Taarstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 zuletzt geändert 24.05.2024, GVOBl S. 404 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 zuletzt geändert 16.12.2022, BGBl I S. 2294 und der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 zuletzt geändert 27.03.2024, BGBl 2024 I Nr. 108, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Taarstedt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 620% |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 459% |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 380% |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Taarstedt, den 09.12.2024

gez. Peter Matthiesen

Bürgermeister Peter Matthiesen

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. , am , S.



Haushaltssatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	990.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.011.300 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-21.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	21.300 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	951.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	935.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	71.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 415 %
2. Gewerbesteuer 350 %

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

§ 5
Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme von mindestens **10.000 EUR** beträgt.

§ 6
Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

§ 7
Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO gegenseitig deckungsfähig.

Süderfahrenstedt, den 28.11.2024

gez. Johannes Jessen

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 310, Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund (Gebührensatzung) vom 07.12.2020 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 08.12.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 404), aufgrund des § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 1002), aufgrund der § 1 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, § 18 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), und des § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) sowie aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vom 09. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 9 - Gebührensatz - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 (§ 5 Abs. 1) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:
- a) Für die Schmutzwasserbeseitigung der häuslichen und gewerblichen Normaleinleiter:
2,70 € je cbm Schmutzwasser

 - b) Für die Einleiter Böklunder Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG:
2,10 € je cbm Schmutzwasser.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Böklund, den 09.12.2024

(Siegel)

gez. Jürgen Steffensen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. ____ vom ____ .12.2024, Seite ____

4. Nachtrag zur Satzung

der Gemeinde Böklund über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby (Klärschlammgebührensatzung)

§ 1

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 404), aufgrund des § 46 Abs. 3 Satz 1 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 1002), aufgrund des § 1 Abs. 1, § 2, Abs. 1, S. 1, und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) und des § 7 der Klärschlammsatzung der Gemeinde Böklund – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – sowie aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Südangeln und den Gemeinden Böklund, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby vom 16.12.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 3 Abs. 3, 4, 5, 6 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr für die Entschlammung während der Zeit der Regelentschlammung beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 79,14 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 29,45 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je
Regelentschlammung | 18,20 € |

(4) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben innerhalb der Zeit der Regelabfuhr beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 83,30 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 29,45 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je
Regelentschlammung | 18,20 € |

(5) Die Gebühr für die Entschlammung außerhalb der Zeit der Regelentschlammung beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 107,10 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 29,45 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entschlammung | 18,20 € |

(6) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Zeit der Regelentleerung beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 107,10 € |
|---|-----------------|

- | | |
|--|----------------|
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 29,45 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entleerung | 18,20 € |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Böklund, 09.12.2024

gez. Jürgen Steffensen
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuberend (Gebührensatzung) vom 10.12.2020 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 404), aufgrund des § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 1002), aufgrund der § 1 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, § 18 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), und des § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) sowie aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend vom 11. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 9 - Gebührensatz - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 (§ 5 Abs. 1) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:
- a) Grundgebühr jährlich:
 - 144,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³4 (Qn 2,5)
 - 345,60 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³10 (Qn 6)
 - 576,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³16 (Qn 10)

 - b) Zusatzgebühr: 3,84 €/cbm Schmutzwasser.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Neuberend, den 11.12.2024

(Siegel)

gez. Inke Räth
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. ____ vom ____ .12.2024, Seite ____

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme der Gemeinde Nübel

in der Fassung vom 12.12.2024

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 46)

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie aufgrund der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, § 18 Absatz 2, Satz 2, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Nübel (Gemeinde) betreibt auf den Grundstücken der Gemarkung Neuberend, Flur 2, Flurstück 39/2 und der Gemarkung Berend, Flur 7, Flurstück 77/1, eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung. Die Grundstücke wurden von den Gemeinden Nübel und Neuberend gepachtet.

(2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierbarer Materialien gemäß § 2.

(3) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinden Nübel und Neuberend anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Gemeinden Nübel und Neuberend zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in den Gemeinden Nübel und Neuberend, sowie von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden (einschließlich der Landwirtschaft), jedoch nur in haushaltsüblichen Mengen. Grüngut aus der Forstwirtschaft, sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau, sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 2

Definition

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle wie z.B. Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut).

(2) Von der Übernahme durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) Störstoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut (Küchenabfälle, Essensreste) enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,

- d) Grüngut aus der Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau
 - e) Altholz, auch unbehandelt,
 - f) Erdreich, Oberbodenabtrag
 - g) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
 - h) Obst- und Gemüseabfälle,
 - i) Speisereste,
 - j) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z.B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Senecio jacobaea (Jakobskreuzkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.
- (4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden.
- (5) Die Gemeinde kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte und unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die vom Bürgermeister festgesetzten Öffnungszeiten werden in der Südangeln Rundschau, in den gemeindlichen Aushangkästen und auf der Homepage des Amtes Südangeln veröffentlicht.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Öffnungszeiten ist die Benutzung untersagt. Nach Absprache kann eine Benutzung zugelassen werden.

§ 4

Anlieferungs- und Abladebetrieb

- (1) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.
- (2) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazugehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.
- (5) Verstöße gegen diese Satzung kann zur Annahmeverweigerung des Grüngutes führen.

- (6) Die Lagerung des Grünguts hat auf der hierfür vorgesehenen Fläche zu erfolgen.
- (7) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (8) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrtswege und der Anlagen vermieden werden.
- (9) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
- (10) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.
- (11) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.
- (12) Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
- (13) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
- (14) Die Entleerung der Fahrzeuge hat im Interesse einer schnellen Abfertigung zügig zu erfolgen.

§ 5

Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die Infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.
- (4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Aufsichtspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs 5, § 4 Abs. 6 und 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 6

Eigentumsübertragung

- (1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.
- (3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenenem Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Annahmestelle werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 anliefert. Er hat die entsprechenden Gebühren vor Ort bei der Aufsichtsperson zu zahlen.
- (3) Für die Annahme des Grünguts werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1,00 – 4,00 € für kleine Behälter oder Säcke je nach Grüngutmenge
 - 5,00 € für den normalen PKW Anhänger (750 kg)
 - 10,00 € für den hochbeladenen oder größeren Anhänger
 - 25,00 € für den landwirtschaftlichen Anhänger

§ 8

Zuwiderhandlung

- (1) Wird den Anweisungen des Aufsichtspersonals oder sonstiger Beauftragter der Gemeinde nicht Folge geleistet, kann der Bürgermeister diese Person von weiterem Ablagern ausschließen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Nübel, den 12.12.2024

gez. Hjordthaus

(Siegel)

-Bürgermeister-

Breitbandzweckverband Südangeln

Der Verbandsvorsteher



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

BZV-Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

Verbandsverwaltung
Amt Südangeln
Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
☎ Herr Flor 04623 78-209
Telefax 04623 78-400
E-Mail bzv-suedangeln@amt-suedangeln.de

Bekanntmachung

Böklund, den 10.12.2024

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Breitbandzweckverbandes Südangeln und dessen Auslegung

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes Südangeln am 04.12.2024 wurde ein einstimmiger Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 gefasst.

Dieser lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung beschließt, dem von der Verwaltung vorgelegten doppischen Jahresabschluss 2023 inkl. Lagebericht und Anhang zuzustimmen. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 170.378,21 € wird der Ergebnismrücklage (+ 42.274,29 €) und der Allgemeinen Rücklage (+ 128.103,92 €) zugeführt, so dass die Ergebnismrücklage 33 % der Allgemeinen Rücklage beträgt. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß anliegender Aufstellung werden genehmigt.

Nach §14 Absatz 3 Satz 1 (KPG) liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor, der durch die Prüfung des Jahresabschlusses, eines Wirtschaftsprüfers, entstanden ist. Die Prüfungsbehörde hat nach §14 Absatz 4 Satz 2 (KPG) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht liegen
in der Zeit vom 16. Dezember 2024 bis zum 23. Dezember 2024
in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 209 - Verbandsverwaltung des Breitbandzweckverband Südangeln -, während der unten genannten Öffnungszeiten öffentlich aus. Ebenfalls einsehen können Sie die Unterlagen auf der Internetseite: www.glasfaser-suedangeln.de/veroeffentlichungenausschreibungen/

Im Auftrag
gez. Flor

Öffnungszeiten:

Mo. Di. Do. Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66 BIC NOLADE21NOS



Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes Südangeln für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.193.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	992.700	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	200.500	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage		EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.057.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	408.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	80.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	734.100	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 50.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 11 der Verbandssatzung ist nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 EUR beträgt.

§ 6

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar.

§ 7

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen eines Budgets sind gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Böklund, den 04.12.2024

gez. Andreas Thiessen
Verbandsvorsteher

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß §§ 95 Abs. 5 und 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 209, Öffnungszeiten: Mo,Di,Do,Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

Gemeinde Schaalby
Der Bürgermeister
- Kulturausschuss -



Gemeinde Schaalby * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 180 946

Böklund, den 12.12.2024

Einladung

zur Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Schaalby

Sitzungstermin: Montag, 13.01.2025, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftszentrum, Schulstraße 8, 24882 Schaalby

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht zum Welterbe
5. Umweltfest 2025
6. Universitätsgesellschaft Kiel in der Gemeinde
7. Willkommensmappe Schaalby
8. Dorfflohmarkt 2025 Schaalby
9. Verschiedenes

gez. Felix Rathgens
Ausschussvorsitzender